



Stadt Kamen

Niederschrift

JHA

über die
2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, dem 27.06.2013
im Sitzungssaal II des Rathauses

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:05 Uhr

Anwesend

SPD

Frau Marion Dyduch
Herr Heiko Klanke
Frau Annette Mann
Frau Nicola Zühlke

CDU

Frau Ina Scharrenbach
Herr Franz Hugo Weber

DIE LINKE / GAL

Herr Klaus-Dieter Grosch

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Frau Alexandra Möller

Stimmberechtigtes Mitglied gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII

Herr Detlef Maidorn

Stimmberechtigte Mitglieder gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII

Herr Hans-Jörg Brand
Frau Susanne Hartmann
Frau Regina Henter
Herr Bernhard Krüger
Herr Martin Kusber
Herr Herbert Ritter

Beratende Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 AG-KJHG

Herr Mehmet Akca
Herr Reiner Brüggemann
Frau Nicole Dombrink
Herr Kunibert-Josef Kampmann
Frau Sigrid Köhler
Herr Marc Westerhoff

Beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 Buchst. j der Satzung für das Jugendamt

Frau Christina Fiegler
Frau Antje Schnepfer

Beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 Buchst. m der Satzung für das Jugendamt

Frau Heike Schaumann

Verwaltung

Herr Jürgen Dunker
Herr Johannes Gibbels
Frau Beatrix Hagenhoff
Herr Hanno Peppmeier
Herr Jörn Tautz

Entschuldigt fehlten

Herr Dr. Ingo Arndt
Herr Friedhelm Kock
Frau Gabriele Lenkenhoff
Herr Gerhard Peske
Frau Gertrud Sändker
Herr Johannes W. Schurgacz

Frau **Dyduch** begrüßte die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die Gäste, die Vertreter der Presse und die Verwaltung. Frau Dyduch stellte die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die form- und fristgerecht einberufene Sitzung. Sie stellte Frau Antje Schnepfer und Frau Ute Brune als neue Ausschussmitglieder vor und führte deren Vereidigung durch.

Herr **Brüggemann** verwies auf den Einsatz eines Diktiergerätes als zusätzliches Hilfsmittel zur Dokumentation der Sitzung.

A. Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1	Einwohnerfragestunde	
2	Die Voraussetzungen des Kinderschutzes in der Jugendhilfe Das Netzwerk früher Hilfen in Kamen hier: Bericht der Verwaltung	
3	Sachstandsbericht über die Jugendkriminalität in Kamen hier: Bericht der Verwaltung	
4	Vorschlagliste für die Wahl der Jugendschöffen/innen für die Amtsperiode 01.01.2014 bis 31.12.2018	049/2013
5	Ferienspiele 2013 für Kinder und Jugendliche in Kamen hier: Bericht der Verwaltung	
6	Ausbau von weiteren U-3-Plätzen für den Stadtteil Kamen-Heeren- Werve	052/2013
7	Aktualisierung der Richtlinien für die Tagespflege	027/2013
8	Produkthaushalt 2013 der Fachbereich 51.1 und 51.2 hier: Bericht der Verwaltung	
9	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	
2	Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung	

A. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1.

Einwohnerfragestunde

Zum Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ lagen keine Anfragen vor.

Zu TOP 2.

Die Voraussetzungen des Kinderschutzes in der Jugendhilfe
Das Netzwerk früher Hilfen in Kamen
hier: Bericht der Verwaltung

Herr **Gibbels** referierte anhand einer Präsentation (Anlage 1) zum Themenbereich „Netzwerke früher Hilfen und Kinderschutz als Herausforderung der Jugendhilfe in Kamen“. Hierzu informierte er zum Bundeskinderschutzgesetz und zu den Aufgaben der Netzwerkarbeit im Kinderschutz, die das Jugendamt zu leisten hat. Er betonte, dass die Jugendhilfeplanung hierzu ein Netzwerk schaffe, das die Voraussetzungen des Kinderschutzes optimal erfüllen werden.

Herr Gibbels erläuterte am Schaubild „Frühe Hilfen als interdisziplinärer Ansatz“ das Zusammenwirken vieler Beteiligten und verwies insbesondere auf den Bereich materieller Hilfen (Bsp. Zusammenarbeit mit dem Jobcenter), der noch intensiver auszubauen sei.

Zur Vernetzung der Hilfen in Kamen stellte er die Familienzentren als Institutionen vor, die bereits mit vielen Kooperationspartnern zusammenarbeiten. Desweiteren gebe es Arbeitskreise zum Arbeitsschwerpunkt Hilfen zur Erziehung, die vom Fachbereich Jugend in Kamen initiiert bzw. begleitet werde.

Frau **Dyduch** erkundigte sich danach, ob es zum Bereich sexueller Missbrauch einen Arbeitskreis auf Kreisebene geben würde.

Herr **Gibbels** bejahte dies und verwies auf den Kinderschutzauftrag. Hierzu stellte er die notwendige Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen vor und berichtete u.a. von einem Vortrag an der Gesamtschule, in dem er 120 LehrerInnen zum Themenbereich und zum gesetzlichen Schutzauftrag informiert hat. Herr Gibbels erläuterte anhand von Folie 6 die Zusammenarbeit von Jugendhilfeplanung und Frühe Hilfen. Alle Beteiligten seien in den Prozess involviert.

Frau **Dyduch** erkundigte sich, ob und inwieweit zukünftig die Sozialraumkonferenzen als „kleine Netzwerke“ in den Kinderschutzauftrag eingebunden würden.

Herr **Gibbels** stellte die Sozialraumkonferenzen im Rahmen der allgemeinen Jugendhilfeplanung als äußerst konstruktive Arbeitskreise dar. Sie seien zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages aufgrund ihrer Größe allerdings nicht geeignet.

Frau **Scharrenbach** fragte nach, ob beim vorgestellten Netzwerk Doppelstrukturen erkannt würden. Sie bezog sich auf die in Folie 2 dargestellten Handlungsebenen des Jugendamtes mit der Frage, wie sich der Fachbereich zukünftig zum Themenbereich „Frühe Hilfen“ aufstellen wolle.

Hierzu schlug sie vor, sich nicht nur an gegebenen Problemlagen zu orientieren, sondern bereits frühzeitig Hilfen anzubieten (Bsp. Kooperationen Hebammen und Ärzte im Krankenhaus).

Herr **Gibbels** antwortete Frau Scharrenbach, dass bereits im Bereich der frühzeitigen Hilfen die verschiedenen Berufsgruppen (Kinderschutzfachkräfte, Ärzte, etc.) enger zusammenarbeiten würden. Hinsichtlich der Frage nach erkannten Doppelstrukturen erklärte Herr Gibbels, mögliche Doppelstrukturen im angebotenen Beratungsbereich zu haben.

Herr **Dunker** erklärte, dass das Thema Doppelstrukturen ein Arbeitsschwerpunkt im Projekt „Kein Kind zurücklassen“ sei. Wichtig sei in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung verschiedener Institutionen, wie beispielsweise das Gesundheitsamt oder der Kinderschutzbund, die kreisweit arbeiten und auf Kooperationen mit den örtlichen Trägern angewiesen seien, weswegen es auch zu Doppelstrukturen kommen könne.

Frau **Schaumann** erkundigte sich danach, ob in der Septembersitzung konkret benannt werde, was als Doppelstrukturen erkannt worden sei.

Herr **Dunker** erklärte hierzu, evtl. Angaben zu Doppelstrukturen machen zu können. Er betonte jedoch, dass Doppelstrukturen definiert sein müssten. Dazu sei eine Diskussion mit den Kamener Jugendhilfeträgern im Herbst geplant, die sich u.a. mit diesem Thema beschäftigen werde.

Herr **Kampmann** verwies darauf, dass die Schulen ebenfalls in einem Netzwerk arbeiten würden und stellte diese Notwendigkeit heraus.

Zu TOP 3.

Sachstandsbericht über die Jugendkriminalität in Kamen
hier: Bericht der Verwaltung

Frau **Dyduch** stellte Frau Hagenhoff als Kollegin der Jugendgerichtshilfe vor und verwies auf ihre langjährige Tätigkeit in diesem Bereich.

Frau **Hagenhoff** hielt ein Referat (Anlage 2) zum Aufgabengebiet der Jugendgerichtshilfe (JGH), den gesetzlichen Grundlagen und zu statistischen Angaben. Sie unterteilte ihren Vortrag in einzelne Verfahrensbereiche und benannte jeweils entsprechende Fallzahlen. Zu Verfahren nach dem OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) erläuterte sie einleitend den Ablauf und die Tätigkeiten der JGH (Vermittlung von Freizeitarbeit, falls Geldbußen nicht gezahlt werden könnten) und die Rückmeldungen ans Gericht.

Frau **Schaumann** erkundigte sich danach, ob ein Bußgeldbescheid an die Eltern oder an den Jugendlichen ergehe.

Frau **Hagenhoff** erklärte, dass der Bescheid an die Eltern versandt werde. Die JGH werde erst beteiligt, wenn die Geldstrafe nicht gezahlt wird. Dann komme es zu einem neuen Beschluss.

Herr **Klanke** ergänzte, dass nach dem Schulgesetz Bußgelder gegen die Eltern oder gegen den strafmündigen Jugendlichen nach vollendeten 14 Lebensjahren verhängt werden können.

Herr **Kampmann** bestätigte die Ausführungen von Herrn Klanke und verwies auf notwendige Gespräche mit den Eltern, um ermitteln zu können, bei wem das schuldhafte Verhalten gegeben sei. So könnten ursächliche Vergehen auch nur bei dem Elternteil gegeben sein, gegen den dann ein Bußgeld verhängt werden kann.

Frau **Scharrenbach** bat darum, entsprechend zu dem vorgestellten Verfahren Fallzahlen und deren Entwicklung zu benennen.

Frau **Dyduch** verwies darauf, dass die Fallzahlen aus der Anlage zum Protokoll zu entnehmen seien.

Frau **Hagenhoff** stellte die Fallzahlen der letzten 3 Jahre nach dem OWIG vor (2010 = 18 Verfahren; 2011 = 20 Verfahren und 2012 = 23 Verfahren). Sie bezog sich auf die Ausführungen von Herrn Kampmann und erläuterte, dass in Gesprächen mit den Eltern angeraten wird, die Strafe nicht zu bezahlen, falls der Jugendliche einfach nur keine Lust habe entsprechende Arbeitsstunden zu leisten.

Frau Hagenhoff stellte den Arbeitsbereich der Diversionsverfahren (verkürzte Verfahren) vor. Hierzu erklärte sie, dass die Staatsanwaltschaft die Ermittlungsakte zur Durchführung einer erzieherischen Maßnahme an die JGH übermittelt, um nach erfolgter Maßnahme das Verfahren einstellen zu können. Grund sei die kurzfristige Durchführung zur Vermeidung von Gerichtsverfahren. Sie stellte die Maßnahmen als vielfältig vor und benannte als Beispiel Präventivmaßnahmen, bei gravierenden Fällen ein Deeskalationstraining. Nach erfolgreicher Durchführung der Maßnahme werde das Verfahren anschließend eingestellt.

Frau **Dyduch** erkundigte sich danach, ob eine regelmäßige Teilnahme ausreichend sei, um ein Verfahren abzuschließen.

Frau **Hagenhoff** verwies auf gegebene Richtlinien zur Durchführung einer Diversion (Voraussetzung: Ersttäter und geständig). Erfolgreich sei eine Diversion, wenn das Gespräch mit dem Täter konstruktiv war und wenn alle Auflagen erfüllt worden seien. In diesen Fällen würde „die Akte geschlossen“. Bei Nichterfüllung würde Anklage erhoben.

Frau **Scharrenbach** erkundigte sich nach der Art der Fälle und nach den damit zusammenhängenden Straftaten.

Frau **Hagenhoff** berichtete, dass bei Einführung des Diversionsverfahrens nur kleine Delikte berücksichtigt wurden. Im Laufe der Zeit habe sich das stark verändert. Mittlerweile würden unterschiedlich schwere Fälle im Diversionsverfahren bearbeitet.

Frau Hagenhoff referierte über den Aufgabenschwerpunkt der JGH, der Beteiligung im Strafverfahren. Hierzu führte sie aus, dass zunächst die Staatsanwaltschaft Anklage gegen einen Jugendlichen erlässt. Diese Anklageschrift erreicht parallel das zuständige Jugendgericht und die JGH. Im weiteren Verlauf ihres Berichtes stellte sie die zuständigen Jugendgerichte / Instanzen für Kamen vor: Amtsgericht Kamen / Einzelrichter / Jugendschöffengericht Unna / ein Richter und zwei Schöffen / Landgericht Dortmund für Berufungs- und Kammerverfahren. Anschließend stellte sie detailliert ihren Arbeitsablauf zum Verfahren vor: Nach mehreren Gesprächen mit den Jugendlichen erstellt sie einen Bericht für das Gericht, aus dem die strafrechtliche Verantwortung ableitbar sei. Bei Heranwachsenden (18 bis 20 J.)

müsse auch eine Empfehlung verfasst werden, ob der Jugendliche nach dem Jugendstrafrecht oder dem Erwachsenstrafrecht zur Verantwortung gezogen werden kann. In Folge benannte sie die Fallzahlen für die jeweiligen Jugendgerichte (siehe Verfahrenseingänge Anlage 2) und den Ablauf der Betreuung durch die JGH bei Strafverfahren vor Gericht. Frau Hagenhoff verwies abschließend auf mögliche Zuchtmittel, die durch einen Jugendrichter auferlegt werden können und betonte, dass für Jugendliche bei Nichterfüllung der Auflagen (z.B. fehlender Ableistung von Sozialstunden) und weiterer Versagung der Mitwirkung Arrest verhängt werden könne.

Frau **Dyduch** stellte fest, dass es durchaus schwierig sei, geeignete Stellen zu finden, bei denen Jugendliche ihre Sozialstunden ableisten könnten und erkundigte sich, wie für solche Stellen geworben werden könne.

Frau **Hagenhoff** berichtete, dass der Fachbereich Jugend bereits sehr viele Institutionen diesbezüglich angeschrieben habe. Zu berücksichtigen sei, dass Jugendliche oftmals nicht in der Lage seien, einfachste Arbeiten auszuführen, da sie diese nie erlernt hätten. Bei der Stadt Kamen, so berichtete sie, bestünde die Möglichkeit Sozialstunden bei den Hausmeistern abzuleisten. Der Einsatz in Jugendeinrichtungen käme ausschließlich nur bei leichten Vergehen der Jugendlichen in Betracht.

Herr **Dunker** berichtete, dass die Stellen, an denen in der Stadtverwaltung Freizeitarbeiten angeboten werden, von MitarbeiterInnen gut betreut seien. Überdies verwies er darauf, dass Jugendliche nur begrenzt Zeit hätten, um auferlegte Stunden ableisten zu können. Schule oder Ausbildung setzten hier zeitliche Grenzen. Daher sei es auch schwierig, geeignete Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zu finden. Trotz dieser Einschränkungen könne in Kamen gut vermittelt werden. Wartelisten hierzu gebe es nicht.

Frau **Hagenhoff** bestätigte dies und hob hervor, dass es in Kamen vergleichsweise viele Einsatzstellen gebe. Sie verwies ergänzend auch auf die z.T. hohe Anzahl der zu leistenden Sozialstunden, die innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt sein müssten.

Zu TOP 4.
049/2013

Vorschlagliste für die Wahl der Jugendschöffen/innen für die Amtsperiode 01.01.2014 bis 31.12.2018

Frau **Dyduch** stellte die Beschlussvorlage zur Wahl der neuen JugendschöffenInnen für die Zeit vom 01.01.2014 bis 2018 vor, gab Hinweise zum Ablauf der Wahl und ließ hierzu abstimmen.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss benennt die auf der beiliegenden Vorschlagliste genannten Personen für die Wahl der Jugendschöffen/innen für das Jugendschöffengericht Unna und die Jugendkammern des Landgerichts Dortmund.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zu TOP 5.

Ferienspiele 2013 für Kinder und Jugendliche in Kamen
hier: Bericht der Verwaltung

Herr **Dunker** berichtete über die diesjährigen Ferienspiele des Fachbereichs Jugend, Schule und Sport und stellte das 13. Ferienspiel „Mini Kamen“ (29. Juli bis zum 09. August) für ca. 300 Kinder vor. Er verwies auf den Pavillon an der Maibrücke, der auch in diesem Jahr als zentraler Ort für die Ferienspiele zur Verfügung stehe und als „Last-Minute-Reisebüro“ konzipiert sei. Ergänzend wies er auf die möglichen Anmeldungen zu Angeboten über das Internet / die eigene Homepage (www.ferienfunktalender.de) hin. Er erklärte, dass das Ferienprogramm mit 100 Angeboten in allen Stadtteilen und in enger Kooperation mit Kamener Vereinen konzipiert sei und dass auch die Angebote des Bürgerhauses Methler in das Gesamtprogramm integriert seien.

Herr Dunker gab in diesem Zusammenhang die zusätzliche Information, dass der VeBu e.V. in der Zeit vom 19. – 23.08.2013 auf dem Rasenplatz (Bolzplatz) an der Wilhelm-Bläser-Straße ein integratives Zirkusprojekt für Kinder und Jugendliche anbieten werde. Er ergänzte, dass das Projekt von der Verwaltung begleitet und unterstützt werde und dass der Mensaverein dort für die Essensversorgung zuständig sei.

Abschließend verwies er nochmals auf die Infos und Anmeldemöglichkeiten für die Ferienangebote über die Internetadressen www.ferienfunktalender.de, www.facebook.de (Ferienreisebuero) oder telefonisch im Last-Minute-Reisebüro.

Frau **Dyduch** erkundigte sich nach Infoflyern zu den Angeboten.

Herr **Dunker** stellte kurz die vorbereiteten Infoflyer vor und erklärte, diese nach der Sitzung auslegen zu wollen.

Zu TOP 6. 052/2013

Ausbau von weiteren U-3-Plätzen für den Stadtteil Kamen-Heeren-Werve

Frau **Dyduch** verwies auf die Beschlussvorlage zum Ausbau von weiteren U3-Plätzen für den Stadtteil Kamen-Heeren-Werve und erkundigte sich danach, ob hierzu noch weitere Fragen bestünden.

Frau **Scharrenbach** erklärte, dass die CDU-Fraktion bereits in der vergangenen Sitzung deutlich gemacht habe, dass eine beschlossene Planung zum weiteren Ausbau fehle. Die Auffassung der CDU-Fraktion, um überhaupt in eine Förderung gehen zu können, sei eine grundgefasste Planung. Irritierend sei, den 10%igen Eigenanteil aus öffentlichen Mitteln zu übernehmen. Es stelle sich die Frage, ob anderen Trägern ebenfalls Eigenanteile erstattet worden seien.

Frau **Mann** begrüßte die Weiterentwicklung der U3-Angebote für den Stadtteil Kamen-Heeren-Werve und erklärte, dass sich die SPD-Fraktion über die Realisierung durch die AWO freue.

Herr **Grosch** erklärte ebenfalls, dass es erfreulich sei, dass die AWO sich hier engagiere. Im Vergleich der Angebote der U3-Plätze würden allerdings die katholischen Einrichtungen verhältnismäßig wenig Plätze anbieten.

Das seien nach der in der vergangenen Sitzung vorgelegten Unterlage rund 20% bei den Gesamtplätzen, aber nur 10% bei der Betreuung U3. Herr Grosch erkundigte sich nach möglichen Ursachen.

Herr **Brüggemann** verwies darauf, dass durch das Landesjugendamt mitgeteilt worden sei, aus zurückgegebenen bzw. nicht abgerufenen Landesmitteln seien noch Beträge verfügbar, wenn ein weiterer Ausbau der U3-Betreuung realisiert werden solle. Die Entscheidung, so Herr Brüggemann, sei in wenigen Tagen zu fällen gewesen, da sonst die Mittel anderweitig zur Verfügung gestellt werden sollten.

Er wies darauf hin, dass in der vergangenen Sitzung erklärt worden sei, dass sich der U3-Ausbau prozesshaft weiterentwickeln müsse. Dabei sei klar, dass keine Leerstände produziert werden. Mit Blick auf den Stadtteil Heeren-Werve habe man in der vergangenen Sitzung ebenfalls belegt, dass dort die U3-Betreuung im Stadtteilvergleich noch optimiert werden müsse. Der Ausbau sei mit Blick auf die Raumsituation bei den anderen Trägern in Heeren-Werve nach Einschätzung der Verwaltung nicht möglich. Herr Brüggemann verwies auf die Vorlage in der vergangenen Sitzung und auf die darin dargestellten Finanzierungsmöglichkeiten. Er rief den Belastungsausgleich auf und erklärte, dass diese Beträge selbstverständlich auch eingesetzt werden. Die Frage, ob auch bei anderen Trägern Investitionskosten übernommen worden seien, sei differenziert zu betrachten. Er erinnerte daran, dass die AWO den armen Trägern zuzurechnen sei und es unterschiedliche Finanzierungsstrukturen gebe, die auch im Ausschuss mehrfach vorgetragen wurden und insofern bekannt seien. Die Frage des Herrn Grosch, in wie weit es unterschiedliche Angebotsentwicklungen gebe, sei für die Verwaltung des Jugendamtes nicht ableitbar. Es sei klar, dass man den Planungsabsichten der Träger folge. Die seien im Verfahren beteiligt und insgesamt sei das auch über Trägerkonferenzen transparent.

Frau **Scharrenbach** stellte erneut die Frage, ob bei anderen Trägern auch Eigenanteile übernommen worden seien. Herr **Brüggemann** bejahte das. Frau Scharrenbach bat um Darlegung bei welchen Trägern in welcher Höhe Anteile erstattet oder diese übernommen worden seien und bat um Information, ob aktuell weitere Planungen von anderen Trägern zum U3-Ausbau in der Verwaltung vorgelegt seien. Das verneinte Herr Brüggemann auch im Zusammenhang mit der nachgehenden Frage der Frau Scharrenbach, ob das auch für den evangelischen Kindergarten in der Henri-David-Straße gelte. Er verwies darauf, dass in der vergangenen Sitzung unabhängig von den nunmehr zusätzlich bereitgestellten Mitteln erklärt worden sei, in welchen Einrichtungen finanziert werde. Das werde genauso umgesetzt. Herr Dunker erklärte, dass es wegen der Umsetzung der Maßnahmen in der Kindertagesstätte in der Henri-David-Straße keinen finanziellen Streit gebe. Er verwies auf eine Presbyteriumssitzung zur Mitte des Monats Juli, in der die Maßnahme so beschlossen werden solle. Finanzierungsprobleme seien im Hause nicht vorgetragen worden.

Frau **Dyduch** ließ die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Ausbau der U3-Betreuung in der AWO Kindertageseinrichtung „Villa Lach und Krach“, Bergstraße 9 in Kamen-Hereen-Werve.

Abstimmungsergebnis: bei 2 Enthaltungen einstimmig angenommen

Aktualisierung der Richtlinien für die Tagespflege

Frau **Dyduch** rief den Top „Aktualisierung der Richtlinien für die Tagespflege“ (Anlage 3) auf und ergänzte diesen mit zwei Anmerkungen. Zuerst stellte sie eine aktuelle Zusammenfassung der Richtlinien als Nachtrag zu der bereits vorliegenden Version vom 21.06.2013 vor, bevor sie auf einen Sachantrag der CDU-Fraktion vom 25.06.2013 verwies.

Herr **Maidorn** stellte fest, dass es sich um ein umfängliches Papier handeln würde, dass sehr kurzfristig übermittelt worden und daher in der Kürze der Zeit für ihn nicht bearbeitbar gewesen sei.

Frau **Dyduch** verwies auf die Möglichkeit, das Papier über das Ratsinformationssystem einsehen zu können. Sie bat die Verwaltung um Erläuterung der Beschlussvorlage.

Herr **Dunker** erklärte, dass die vorliegenden Richtlinien nach einem Abstimmungsgespräch der Jugendamtsleiter auf Kreisebene redaktionell verändert worden seien. Er machte deutlich, dass die Veränderungen nach einem langen Prozess einstimmig auf Kreisebene erzielt wurden und hierbei von überall gleichen Voraussetzungen ausgegangen worden sei. Hinsichtlich des vorliegenden Antrages der CDU-Fraktion verwies er auf den Punkt 2.1 (Kindertagespflege) und erklärte, dass alle gesetzlichen Grundlagen im SGB VIII und im KiBiz bei der Tagespflege beachtet seien. Inhaltlich bezog er sich auf die in § 22 SGB VIII formulierten Grundsätze, die zu beachten seien. Gleichzeitig machte er deutlich, dass sich die Verwaltung an den Empfehlungen des Deutschen Jugendhilfeinstitutes orientieren würde. Dies bedeute insbesondere, dass die Qualität der Ausbildung der Tagesmütter mit 160 Stunden, die in Kamen über die Volkshochschule in Verbindung mit den eigenen Fachkräften des Fachbereichs und dem Tagesmütterverein in Bergkamen sichergestellt sei, beachtet würde. Er stellte ergänzend heraus, dass nach § 23 SGB VIII ausschließlich ausgebildete Tagesmütter vermittelt würden und dass das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern sehr ernst genommen würde. Herr Dunker erklärte, dass in Kamen ausreichend Tagesmütter und Einrichtungsplätze für die U3-Betreuung, wie auch im Ü3-Bereich, vorhanden seien. Hierzu verwies er zusätzlich auf die Werbekampagne zur Anwerbung von Tagesmüttern. Die Struktur der Kindertagespflege, so erläuterte er, orientiere sich klar an den Vorgaben des KiBiz. Abschließend betonte Herr Dunker, dass die vorliegenden, kreisweit einheitlich herausgearbeiteten Richtlinien nunmehr zur Beschlussfassung vorliegen, weil ab dem 01.08.2013 danach gearbeitet werden solle.

Frau **Möller** stellte analog zu einem ihr bekannten Fall, in dem ein Kind, das im April dieses Jahres 3 Jahre alt geworden ist die Frage, ob dieses Kind bis zur Aufnahme in einer Tageseinrichtung im August weiterhin von einer Tagesmutter betreut werden könne. Des Weiteren erkundigte sie sich nach dem in der aktuellen Richtlinie gestrichenen Passus der Verpflegungskosten.

Zum ersten Teil der Frage verwies Herr **Dunker** auf das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern mit dem Hinweis, dass grundsätzlich die Tagespflege so lange gewährleistet würde, wie Eltern diese Betreuungsform wünschten. Aus pädagogischen Gründen würde der Fachbereich Eltern der Kinder über drei Jahren den Wechsel in eine Tageseinrichtung empfehlen.

Trotz der allgemeinen Empfehlung sei die Berücksichtigung individueller Situationen einzelner Kinder möglich, die beispielsweise nicht gruppenfähig oder in einer Institution überfordert seien, bei der Tagespflege zu belassen. So sei es in den Richtlinien explizit vorgesehen.

Hinsichtlich der Verpflegungskosten teilte Herr **Dunker** mit, dass diese als Teil der Sachkosten berücksichtigt werden.

Da die Sachkostenpauschale in der vereinbarten Höhe lediglich eine steuerrechtliche Relevanz habe, seien in dieser Pauschale alle Sachaufwendungen enthalten. Sie beziehe sich nicht allein auf Verpflegung und stelle auch keine Verbindlichkeit in den Vereinbarungen zwischen Eltern und Tagesmutter dar. Die Verpflegung des zu betreuenden Kindes würde wie bisher zwischen Eltern des zu betreuenden Kindes und der Tagesmutter vereinbart. Die Verwaltung selbst sei daran nicht beteiligt.

Frau **Scharrenbach** kritisierte fehlende Absprachen zu den neuen Richtlinien im Jugendhilfeausschuss vor der Beschlussfassung. Sie verwies auf die Unnaer Presseberichterstattung, in der Tagesmütter in Unna ihre Befürchtung zum Ausdruck brachten, bei der Vergabe der Betreuungsplätze nicht gleichwertig berücksichtigt zu werden und Tageseinrichtungen bevorzugt würden.

Sie betonte, dass die jetzt vorliegenden Richtlinien das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern einschränke. Wenn das heute so beschlossen werde, sei gegen den § 24 des Bundesgesetzes verstoßen. Der institutionellen Betreuung sei damit ein Vorrang eingeräumt worden. Die CDU-Fraktion meine, dass der Bürgermeister den Beschluss beanstanden müsse. Die Position des Wunsch- und Wahlrechtes sei im CDU-Antrag enthalten. Des Weiteren betonte sie die Qualitätspflicht der Ausbildung im Bereich der Tagespflege, deren Umfang in den Richtlinien nicht erfasst sei. Schließlich gehe es hier um eine kreisweite Richtlinie. Dieser Ausbildungsaspekt sei ein weiterer Gegenstand des CDU-Antrages, der die Gleichwertigkeit der Tagespflege gegenüber der institutionellen Betreuung deutlich mache. So sei beispielsweise weder ein möglicher Anspruch an die Weiterbildung noch die Frage, ob ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind in regelmäßigen Abständen wiederholt werden sollte, in den Richtlinien geregelt. Des Weiteren sei zu diskutieren, ob wegen des Pflegeaufwandes die Vergütung der Kinder unter 3 Jahren höher sein sollte als die Vergütung für die älteren Kinder. Überdies kritisierte Frau Scharrenbach

- die vorgesehene Änderung der Arbeitszeiterfassung über Stundenzettel als zu aufwändig für alle Beteiligten,
- das Fehlen zu Angaben der Randzeitenbetreuung und flexiblen Öffnungszeiten und
- fehlende Hinweise zum Umgang mit Kindern mit besonderem Förderbedarf. Hierzu schlug sie vor, die Betreuungspauschalen um 50% zu erhöhen.

Abschließend kommentierte Frau **Scharrenbach** die in Punkt 2.1.1 festgelegte Aufteilung der Aufwendungspauschale von 3,12 € Honorar und 1,88 € Sachaufwand. Die dargestellte Aufteilung, deren Grundlage aus einem Urteil des Obergerverwaltungsgerichtes Lüneburg abzuleiten sei, stelle klar, dass im Sachaufwand die Verpflegungskosten enthalten seien. Es mache deutlich, dass mit der Richtlinie als Grundlage eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Eltern und Tagespflegeperson zur Versorgung abgeschlossen sei.

Frau **Scharrenbach** schlug vor, die Richtlinie noch einmal zu überarbeiten und zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließen.

Herr **Brüggemann** ging auf die Ausführungen von Frau Scharrenbach ein, indem er auf die Arbeitserfahrungen der Jugendämter auf Kreisebene bei der Erstellung der Richtlinien verwies. Er machte deutlich, dass die dort verorteten Erfahrungen ernst zu nehmen seien. Den von der CDU-Fraktion vorgelegten Antrag wies er als ausschließlich politisch motiviert zurück. Den Antrag der CDU bezeichnete er auf der Grundlage der Umsetzbarkeit in der Verwaltungsarbeit als nicht kompatibel.

Ergänzend kritisierte er das im CDU-Antrag formulierte Wunsch- und Wahlrecht. Dieses Recht gehe klar und deutlich aus dem §5 SGB VIII hervor. Für eine Verwaltung bedarf es keinerlei weiterer Erklärungen.

Eine Richtlinie sei eine Arbeitsgrundlage, in der gesetzliche Grundlagen immer zwingend seien und keine Interpretationsspielräume zulassen.

Daher müssen in einer Verwaltungsrichtlinie gesetzliche sowie andere rechtliche Voraussetzungen nicht explizit formuliert werden. Die Einhaltung sei selbstverständlich.

Er appellierte an die Ausschussmitglieder, die vorgelegten Richtlinien im Sinne der gewünschten Einheitlichkeit auf Kreisebene so zu akzeptieren, um ab dem 01.08. danach zu arbeiten.

Frau **Schaumann** verwies auf gesetzliche Vorgaben und erklärte, die nicht benannte Wahlfreiheit in die Richtlinie einzupflegen. Sie bemerkte aus ihrer Sicht noch weitere fehlende Punkte in der Richtlinie und schlug eine Verschiebung der Beschlussfassung vor.

Sie bewertete den 2. Absatz des P. 2.1 der Richtlinie, der einen Vorrang der institutionellen Betreuung darstelle, als Widerspruch zur Wahlfreiheit der Eltern. Sie empfahl, den Passus des Wunsch- und Wahlrechtes in die Richtlinien einzuschreiben.

Abschließend reagierte sie auf den Hinweis von Herrn Brüggemann zur politischen Motivation des CDU Antrages, dass es gerade die Aufgabe von Frau Scharrenbach sei, als Fraktionsvorsitzende der CDU politisch zu arbeiten.

Herr **Klanke** wies darauf hin, dass es sich um eine gemeinsame Arbeitsrichtlinie aller Jugendämter im Kreis handeln würde, die die Verwaltungsarbeit vereinheitlichen soll. Er setze voraus, dass die Kolleginnen und Kollegen in den Ämtern die gesetzlichen Grundlagen kennen und befolgen würden. Richtlinien würden aus der laufenden Praxis heraus immer weiterentwickelt.

Frau **Scharrenbach** bestätigte, dass die Richtlinien Verwaltungsrichtlinien des Jugendamtes seien und wünschte gerade deshalb weitere Vorgaben zur Aus- und Weiterbildung, zur Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf, zum U6-Bereich und zur Vergütung festzuschreiben.

Hinsichtlich des Absatzes 2.1 stellte sie klar heraus, dass diese gegen ein Bundesgesetz verstoßen würden. Ergänzend kritisierte sie nochmals die ausgewiesene Summe von € 1,88 als Sachaufwand, in dem nun auch Verpflegungsaufwand enthalten sei.

Frau **Schnepper** berichtete aus ihrem Arbeitsbereich der Kindertageseinrichtung und verwies auf 160 Stunden Ausbildung zur Tagespflegeperson durch die Angebote der VHS. Insbesondere würden flexible Tagemütter benötigt, wenn eine Betreuung in den Kindertageseinrichtungen oder in einer OGS nicht ausreiche.

Die Randzeitenbetreuung stellte sie als besonders wichtig und notwendig heraus.

Herr **Brand** stellte zur Vergütung der Tagesmütter fest, dass diese vorher einen Betrag i.H.v. 4,50 € von der Stadt und zusätzlich z.B. 2,00 € für Verpflegung pro Kind und Stunde auf privatrechtlicher Basis von den Eltern bekommen hätten. Die neue Richtlinie sieht einen Gesamtbetrag hierzu von 5,00 € incl. Verpflegung pro Kind und Stunde vor. Er fragte nach, ob die Tagesmütter demnach 1,50 € weniger pro Kind und Stunde verdienen würden.

Herr **Dunker** bestätigte, dass die alten Richtlinien einen Stundenbetrag von € 4,50 vorgeben. Der sei in den neuen Richtlinien auf 5,00 € angehoben, ohne die Voraussetzungen zu verändern. Er verwies darauf, dass zwischen der Tagesmutter und den Eltern ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen würde. Herr Dunker hob hervor, dass mit der Anhebung des Betrages eine Verbesserung des Einkommens von 11% erreicht wurde und eine Planungssicherheit der Weiterfinanzierung bei Ausfallzeiten der Betreuung bis zu 8 Wochen gegeben sei. Er betonte klar, dass er hierbei keine Verschlechterung erkennen könne. Hinsichtlich der Aussage von Frau Scharrenbach zum besonderen Förderbedarf verwies Herr Dunker auf den zweiten Absatz des Punktes 2.1 und erklärte, dass hiernach im Rahmen der Inklusion gezielte Förderungen individuell behandelt würden.

Frau **Dyduch** verwies darauf, dass die Richtlinien in ihrer Grundlage nicht neu seien und immer mal wieder im Ausschuss modifiziert wurden. Sie ergänzte, dass der Aufwendungsersatz schon immer kritisch diskutiert worden sei und jetzt endlich von 4,50 € auf 5,00 € erhöht worden sei.

Herr **Ritter** verwies darauf, dass die gesetzliche Grundlage nicht vorgeben würde, wie der Betrag von € 5,00 aufzusplitten sei. Er erklärte, der Betrag von € 1,88 sei nicht ausreichend, wenn der Aufwand für das Essen enthalten sei. Die Höhe des Gesamtbetrages empfand er als gut, da er eine Verbesserung des Einkommens darstelle. Herr Ritter riet an, die erwähnte Aufteilung des Betrages noch einmal zu überdenken.

Herr Ritter bewertete als Trägervorteiler den Punkt 2.1 der Richtlinie, das sei eine Einschränkung des Wahlrechtes der Eltern. Er erkundigte sich danach, warum das Wahlrecht der Eltern nicht in den Richtlinien formuliert sei und schlug vor, diesen Passus noch einmal zu überdenken.

Hinsichtlich des Wunsch- und Wahlrechtes betonte Herr **Brüggemann**, dass die Verwaltung den Eltern die Unterschiedlichkeit der Betreuungsformen natürlich erklären würde, sofern sie Informationsbedarf haben. Die Kombination an Gesprächsergebnissen auf kommunaler Ebene und Kreisebene, sowie die landesweiten Empfehlungen zum Platzangebot waren und sind Grundlage der Jugendhilfeplanung in Kamen.

Die Planung der Betreuungsform (Anteil der Tagespflege und der institutionellen U3-Betreuung) trage natürlich die Tendenz zu einer höheren Platzzahl in einer institutionellen Betreuung. Diese Tendenz habe sich in der Praxis genauso bestätigt.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern sei bisher immer berücksichtigt worden. Er garantiere, dass die Verwaltung alles veranlassen würde, den Eltern auch zukünftig einen Platz in einer Tagespflege anzubieten, wenn sie es wünschen. Zur Erinnerung verwies er auf die Werbekampagne zur Anwerbung von Tagesmüttern im Frühjahr dieses Jahres.

Mit den gesetzlichen Grundlagen sowie des mehr als ausreichenden Platzangebotes in Kamen sei eine explizite Formulierung des Wunsch- und Wahlrechtes in den Richtlinien überflüssig.

Die kritischen Äußerungen, die Verpflegung mit einem Sachkostenanteil von 1,88 € zu finanzieren reiche bei weitem nicht aus, wies Herr Brüggemann zurück. Er stellte klar, dass sich der Sachkostenanteil auf eine Stunde Betreuung beziehe.

Die Kinder, die in der Tagespflege verpflegt werden, seien in der Regel sehr viel länger in der täglichen Betreuung. Bei einer Betreuung von sechs Stunden z.B., bewege sich der Sachkostenanteil bei 11,28 €. Damit könne ein Kind sehr gut verpflegt werden und für weitere Sachkosten blieben ausreichend Mittel übrig.

Frau **Scharrenbach** bezog sich noch einmal auf ihre vorherige Aussage, dass entgegen der alten Richtlinie die Formulierung „Für Kinder über drei Jahren“ im neuen Richtlinienentwurf im 2. Absatz des Punktes 2.1 gestrichen worden sei.

Das bedeute im weiteren Verlauf des Absatzes eine klare Tendenz der Bevorzugung institutioneller Plätze gegenüber der Tagesbetreuung im U3-Bereich, schlussfolgernd eine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes und somit einen Verstoß gegen ein Bundesgesetz.

Bezug nehmend auf die in den Richtlinien formulierte Aufteilung des Stundensatzes für die Tagespflege verwies Frau Scharrenbach auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg.

Hierzu machte sie deutlich, welche Sachwendungen aus der Pauschale von 1,88 € abzudecken seien, unter anderem die Verpflegungskosten. Auf der Grundlage des Urteils bedeute das eine Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe, die Verpflegungskosten zu erstatten, wenn Verpflegungskosten anfallen. Der Passus über die Regelung der Verpflegung sei gestrichen worden, die Verpflegung sei mit dem Stundensatz abgegolten. Jetzt müsse der JHA die Elternbeitragstabelle für die Kindertagesbetreuung neu diskutieren, da die Eltern nun für Kinder in einer Kindertagesstätte einen Verpflegungsanteil zu zahlen haben, Eltern von Kindern in Tagespflege aber nicht mehr. Sollten diese Richtlinien so beschlossen werden, würden sie dem Gesetz und dem Sachverhalt nicht gerecht.

Frau **Dombrink** erkundigte sich danach, wie nunmehr der Rechtsanspruch der Eltern geregelt sei. Sie erklärte, dass der Anspruch in der Vergangenheit an die Berufstätigkeit der Eltern gekoppelt gewesen wäre.

Herr **Dunker** erklärte, dass der Rechtsanspruch ab dem 01.08.2013 für alle Eltern mit Kindern unter 3 Jahren gegeben und die Berufstätigkeit der Eltern nicht entscheidend sei.

Frau **Dombrink** hinterfragte mit welcher Stundenzahl der Rechtsanspruch gegeben sei.

Herr **Dunker** betonte, den Anspruch individuell zu ermitteln.

Frau **Möller** erkundigte sich nach möglichen Doppelstrukturen bei der Betreuung gemäß Richtlinie. Hierzu führte sie das Beispiel der Betreuung während der Ferienzeiten an und hinterfragte, ob ein Kind vertretungsweise in einer Einrichtung aufgenommen werden müsste, obwohl die Gruppenstruktur dort ausgereizt sei, oder ob ein Kind ganztägig in der Tagespflege betreut werden könnte.

Herr **Dunker** verwies darauf, dass bei der Kombination Tagespflege und Tageseinrichtungen die Tagespflege für die Urlaubszeit der Einrichtungen erhöht würde, wenn kein Vertretungskindergarten zu Verfügung stünde.

Herr **Brüggemann** betonte, dass die Tagespflege mehr Honorar- und Planungssicherheit erhalte.

Frau **Dyduch** erklärte, Richtlinien seien verwaltungsinterne Arbeitsrahmen, die dazu gedacht seien, Handlungsfähigkeit zu sichern. Sie betonte, dass durch die Nutzung keine Rechtsbeugung des Jugendamtes zu erkennen sei.

Frau **Henter** betonte aus ihrer eigenen Sicht als Erzieherin und Tagesmutter, dass die aktuellen Richtlinien als Verbesserung anzusehen seien.

Frau **Dyduch** ließ über die aktualisierte Vorlage abstimmen.

Beschluss:

Die vorgelegte Synopse zu den Richtlinien Kindertagespflege/Leistungen gem. §§ 22 u. 23 Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – (SGB VIII) wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgelegten gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna für Leistungen gem. §§ 22 und 23 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG – (SGB VIII) werden beschlossen und treten zum 01.08.2013 in Kraft

Abstimmungsergebnis: bei 3 Enthaltungen und 2 Gegenstimmen mehrheitlich angenommen

Zu TOP 8.

Produkthaushalt 2013 der Fachbereich 51.1 und 51.2
hier: Bericht der Verwaltung

Herr **Dunker** referierte zum Produkthaushalt 2013 der Fachbereiche 51.1 und 51.2 (Anlage 4). Er stellte die Entwicklung in den Produkten „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“, „Kinder- und Jugendarbeit“ und „Hilfen für junge Menschen und ihre Familien“ dar.

Zu TOP 9.

Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Mitteilung der Verwaltung

Herr **Dunker** berichtete über die Erstellung eines Fahrradplanes für Kinder und Jugendliche. Der Plan erfasst die Städte Kamen, Lünen, Bergkamen, Bönen, Werne und Unna. Neben der Printversion wird der Plan im kommenden Jahr in Form einer „App“ auf dem Handy abrufbar sein. Der Plan wird über Landeszuschüsse finanziert. Die Realisierung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Planung, Bauen und Umwelt.

Frau **Dyduch** begrüßte, dass das Projekt in Kooperation mit dem Fachbereich Planung, Bauen und Umwelt und durch Projektförderung des Landes so umfangreich ermöglicht würde.

Frau **Möller** hinterfragte, ob das Vorhaben auch ganz klassisch als Flyer erscheinen würde und welche Auflagenhöhe hierzu geplant sei.

Herr **Dunker** antwortete, dass der Plan auf Papier mit einer Auflagenhöhe von 2.500 Stück geplant sei.

Anfragen

Herr **Ritter** erkundigte sich bei der Verwaltung nach dem Sachstand zu den Verträgen der Randzeitenbetreuung zum 01.08.2013.

Herr **Dunker** sagte Herrn Ritter zu, dass die bereits gefertigten Verträge zeitnah zugesandt würden.

Herr **Grosch** stellte fest, dass der Einsatz und die Qualifikation von Integrationshelfern sehr unübersichtlich sei. Er bat um Informationen zum Ausbildungsstandard für in Schulen einzusetzende Integrationshelfer in einer der nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

Herr **Brüggemann** sagte die Einbringung des Themas in einer der nächsten Sitzungen des JHA bzw. des Schul- und Sportausschusses zu.

Herr **Ritter** stellte fest, dass es im Rahmen von Diskussionen wichtig sei, den Unterschied zwischen Integration und Inklusion zu klären.

Herr **Brüggemann** betonte, dass in der Perspektive der umfänglichere Begriff der Inklusion verwendet werden solle.

B. Nichtöffentlicher Teil

Zu TOP 1.

Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Mitteilungen lagen nicht vor. Anfragen wurden nicht gestellt.

Zu TOP 2.

Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung

Keine

gez. Dyduch
Vorsitzender

gez. Dunker
Schriftführer